



**Vergabeordnung der Gemeinde Weilerswist
für Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen (VergO)
vom 17.12.2020**

7.7

Der Rat der Gemeinde Weilerswist hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Vergabeordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Vergabeordnung gilt für die Vergabe sämtlicher Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträge der Gemeinde Weilerswist. Sie erstreckt sich auch auf Werkverträge nach dem BGB sowie auf Architekten- und Ingenieurverträge.

**§ 2
Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen,
Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen**

Für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen und freiberuflichen Leistungen gelten gem. § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen die Kommunalen Vergabegrundsätze gem. Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2018 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Vergabeordnung gültige Fassung der Kommunalen Vergabegrundsätze ist als Anlage beigefügt.

**§ 3
Auswahl der Unternehmer**

- (1) Im Falle einer Beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb sollen ortsansässige Unternehmen im Rahmen des wettbewerblich Zulässigen möglichst bevorzugt beteiligt werden.
- (2) Die ausschreibende Stelle führt ein Bieterverzeichnis in Form einer Adressdatei. In diesen Verzeichnissen sind Bieter mit dem Merkmal der Branche und der Art der Lieferungen oder Leistungen bzw. Gewerken aufzunehmen.
- (3) Wer für die Gemeinde Weilerswist Lieferungen und Leistungen oder Bauleistungen erbringen oder ausführen möchte, kann die Aufnahme in das Bieterverzeichnis beantragen.
- (4) Ist kein Bieterverzeichnis vorhanden, so ist eine beschränkte Ausschreibung oder Verhandlungsvergabe im Regelfall mit Teilnahmewettbewerb durchzuführen.
- (5) In Einzelfällen für bestimmte Fachbereiche (Gewerke) oder für bestimmte Bauvorhaben kann der nach der Zuständigkeitsordnung fachlich zuständige Ausschuss die Entscheidung über die Auswahl der Firmen an sich ziehen.

§ 4 Vergabeentscheidung

- (1) Über die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswert 7.500 € übersteigt, entscheidet der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss.

Die Verwaltung fertigt als Grundlage für diese Entscheidung eine Sitzungsvorlage, die mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die bei der Beschränkten Ausschreibung oder der formlosen Preisermittlung beteiligten Firmen,
 - b) das Submissionsergebnis,
 - c) eine Wertung der Angebote,
 - d) einen Vergabevorschlag,
 - e) Nachweis der Unbedenklichkeitsbescheinigungen.
- (2) Die Entscheidung über Vergaben nach Absatz 1 gilt als auf die Bürgermeisterin¹ übertragen, wenn der fachlich zuständige Ausschuss der auf die Bauausführung gerichteten Planung, der Kostenberechnung und der eventuell beabsichtigten Beauftragung von Architekten und Ingenieuren bereits zugestimmt hat.

§ 5 Nachträge

Nachträge, die den Auftragswert um 5%, mindestens jedoch 7.500 €, überschreiten, sind dem Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

§ 6 Auftragserweiterung

- (1) Über die Erteilung von Anschlussaufträgen entscheidet in den Grenzen des § 4 die Bürgermeisterin, ansonsten der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss.
- (2) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund vertraglich zugesicherter Lohn- und Stoffpreiserhöhungen gelten nicht als Auftragserweiterung. Die Gesamtsumme von Lohn- und Stoffpreiserhöhungen sind für jeden Auftrag nach Berechnung dem Ausschuss mitzuteilen.
- (3) Erhöhungen der Auftragssumme aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen gelten nicht als Auftragserweiterung.

§ 7 Abrechnung von Bauaufträgen

Die Bürgermeisterin hat dem fachlich zuständigen Ausschuss bei Bauvorhaben, die im Haushaltsplan gesondert veranschlagt sind, alsbald nach Schlussabrechnung einen Schlussbericht vorzulegen, der auch alle Abweichungen von der Planung in finanzieller, technischer und zeitlicher Hinsicht enthalten soll.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für sämtliche Geschlechter.

§ 8 Auftragserteilung

- (1) Aufträge/Nachträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen. Wird in begründeten Fällen ein Auftrag mündlich oder fernmündlich erteilt, ist er unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (2) Eine elektronische Auftragserteilung ist zulässig. Hierbei ist das Vier-Augen-Prinzip sicher zu stellen.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Sicherheitsleistungen werden nach den geltenden Vorschriften erhoben.
- (2) Abweichend davon kann im Einzelfall ab einem Auftragsvolumen von über 50.000 Euro eine Sicherheitsleistung i.H.v. 3 % für Mängelansprüche gefordert werden. Ab einem Auftragswert von 100.000 Euro kann regelmäßig von der Notwendigkeit für eine Sicherheitsleistung in Höhe von 3 % Prozent für Mängelansprüche ausgegangen werden.
- (3) Gegenüber dem Auftragnehmer ist darauf hinzuwirken, dass die Sicherheiten möglichst durch Hinterlegung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft geleistet werden.

§ 10 Wertgrenzen

- (1) Die in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen beziehen sich auf den geschätzten Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer.
- (2) Es ist untersagt, Aufträge so zu stückeln, dass die in dieser Vergabeordnung festgelegten Wertgrenzen und Zuständigkeiten umgangen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Vergabeordnung tritt nach dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergabeordnung vom 12.04.2018 außer Kraft. Alle bestehenden Rats- und Ausschussbeschlüsse über Vergaberegelnungen in Einzelfällen werden aufgehoben.